

5 FÜNFTER ABSCHNITT – COVID-19 ANFORDERUNGEN

In Anbetracht der aktuellen Situation, sind über diesen Leitfaden hinaus Anforderungen einzuhalten, um die Ansteckungsgefahr von Kunden und Mitarbeitern mit COVID-19 in den Geschäftsräumlichkeiten zu verringern.

5.1 Begriffsbestimmung

§ 26. (1) COVID-19 ist eine durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte Infektionskrankheit.

(2) Nach dem derzeitigen Stand der Forschung wird angenommen, dass sich das Virus, wie andere Erreger von Atemwegserkrankungen, hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion verbreitet.

5.2 Allgemeine Anforderungen

§ 27. Um das Ansteckungsrisiko für Kunden und Mitarbeiter zu verringern und der Verbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Mitarbeiter sind angehalten eine kontinuierliche Selbstüberwachung (Körpertemperatur, Symptome, Allgemeinzustand) vorzunehmen und bei Anzeichen sofort Bescheid zu geben, damit zeitgerecht reagiert werden kann.
2. Mitarbeiter, die sich in den letzten 14 Tagen geschäftlich oder privat in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen, auch wenn sie symptomfrei sind, erst nach einer 14-tägigen Isolierung (gerechnet ab der Rückkehr aus dem Risikogebiet) die Geschäftsräumlichkeiten betreten.
3. Auf nicht notwendige Besprechungen soll verzichtet oder die Verwendung von digitalen Kommunikationsmitteln (z. B. Videotelefonie) vorgezogen werden.
4. Auf nicht notwendige Aussendienste und Dienstreisen ist zu verzichten.
5. Kunden dürfen nicht unangekündigt die Geschäftsräumlichkeiten betreten, sondern müssen vorher telefonisch einen Einzeltermin vereinbaren.
6. Zum vereinbarten Einzeltermin darf keine Begleitung mitgebracht werden.

5.3 Anforderungen an die Geschäftsräumlichkeiten

§ 28. Zusätzlich zu den üblichen Anforderungen an Reinigung und Desinfektion der Geschäftsräumlichkeiten sind derzeit folgende Massnahmen einzuhalten:

1. Geschäftsräumlichkeiten, Arbeitsflächen, Arbeitsmittel, Arbeitsgeräte sowie allgemeine Kontaktflächen (z. B. Türschnallen) sind vermehrt, zwingend aber nach Besuch eines Kunden zu reinigen und desinfizieren.
2. Wenn möglich sind Geschäftsräumlichkeiten in regelmässigen Abständen zu lüften.
3. Um die Luft in stark frequentierte Geschäftsräumlichkeiten vor Keimen und Viren zu schützen, wird die Verwendung von UVC-Entkeimungssysteme empfohlen.

5.4 Anforderungen in der Ausübung

§ 29. Folgende Anforderungen sind von Kunden und Mitarbeitern in den Geschäftsräumlichkeiten einzuhalten:

1. Eine sorgfältige Händehygiene und korrekte Husten- bzw. Niesetikette sind verpflichtend.
2. Innerhalb der Geschäftsräumlichkeiten gilt für Kunden und Mitarbeiter während der gesamten Dienstleistung eine Schutzmaskenpflicht. Dazu zählt neben der Ausführung auch die Beratung und Nachversorgung.
3. Mitarbeiter müssen in den Geschäftsräumlichkeiten mindestens drei Meter Abstand halten.
4. Wenn der Mindestabstand von drei Metern zwischen den Mitarbeitern nicht eingehalten werden kann, darf sich immer nur ein Mitarbeiter in den Räumlichkeiten aufhalten.
5. Die gleichen Abstandregeln gelten für Kunden.